

Statuten des Verein Berner Feriensportlager

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Berner Feriensportlager“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

- 1 Zweck des Vereins ist es, Ferienlager für Kinder aus der Stadt Bern durchzuführen, wobei der Hauptakzent auf sportlicher Betätigung liegt. Angebote aus dem musisch-kreativen Bereich ergänzen das Lagerprogramm.
- 2 Der Verein Berner Feriensportlager orientiert sich an ethischen Werten. Er anerkennt als integrierenden Bestandteil dieser Statuten die Ethik-Charta von Swiss Olympic im Sport, sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic, inklusive dessen Ausführungsbestimmungen.

Mittel

Art. 3

- 1 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- 2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art. 4

- 1 Der Verein besteht aus:
 - a. Einzelmitgliedern
 - b. Aktivmitgliedern
 - c. Freimitgliedern
- 2 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
- 3 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss noch bezahlt werden.
 - b. Den Ausschluss aus „wichtigen“ Gründen. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Lagerleitung (Organisationskomitee)
- Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Mitgliederversammlung Art. 6

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage zum Voraus.
- 2 Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Lagerleiterin oder des Lagerleiters, die Jahresrechnung und das Budget des Vereins, die Lagerrechnung und das Lagerbudget. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt jeweils für ein Amtsjahr die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Lagerleiterin oder den Lagerleiter und die Revisionsstelle. Sie beschliesst über Anträge, sofern diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht worden sind.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Vereinsvorstand Art. 7

- 1 Der Vereinsvorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern. Juristische Personen, welche dem Verein angehören, haben keinen besonderen Anspruch auf Vertretung im Vereinsvorstand.
- 2 Die Lagerleiterin oder der Lagerleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst.
- 4 Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte, soweit diese durch Statuten oder Reglemente nicht anderen Organen übertragen worden sind. Er stellt sicher, dass die Vorgaben der Ethik-Charta von Swiss Olympic eingehalten werden.
- 5 Auf Vorschlag der Lagerleiterin oder des Lagerleiters wählt der Vorstand die übrigen Mitglieder der Lagerleitung jeweils für ein Jahr.
- 6 Der Vereinsvorstand ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt und bei einem Stichentscheid eine zweite Stimme abgibt.

Lagerleitung
(Organisationskomitee) Art. 8

- 1 Die Lagerleitung setzt sich zusammen aus der Lagerleiterin oder dem Lagerleiter und mindestens 7 Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Lagerleiterin oder des Lagerleiters konstituiert sich die Lagerleitung selbst.
- 3 Die Lagerleitung ist für die Organisation und die Durchführung des Feriensportlagers verantwortlich.
- 4 Die Lagerleitung erstattet dem Vereinsvorstand zu Händen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über den Verlauf des Lagers und legt die Lagerrechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Rechnungsrevision Art. 9

Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen die Lagerrechnung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten dem Vereinsvorstand zu Händen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Statutenänderung	Art. 10 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden.
Auflösung	Art. 11 ¹ Mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Inkrafttreten	Art. 12 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. März 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 2016.

Bern, 17. März 2025

Die Präsidentin:

Franziska Teuscher